Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC)
(Allgemeine Vorschrift)

Aufgrund von § 16 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) i. V. m. § 3 Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Calw am 14.10.2024 folgende Allgemeine Vorschrift als Satzung beschlossen:

## § 1
## Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) [1]Diese Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Calw (künftig: Landkreis), soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (künftig: Verbundgebiet).

(2) [1]Diese Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den öffentlichen Personennahverkehr, der auf Grundlage einer Personenbeförderungsgesetz (PBefG) - Liniengenehmigung gemäß §§ 42, 43 PBefG in dem in Abs. 1 bestimmten Verbundgebiet durchgeführt wird oder durchgeführt werden soll (Linienverkehr).

(3) [1]Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ausgenommen ist der Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz einschließlich Schienenersatzverkehren.

(4) [1]Auszubildende im Sinne dieser Satzung sind die nach § 4 der Tarifbestimmungen der VGC zum Erwerb einer Zeitkarte für Auszubildende berechtigten Personen.

## § 2
## Anwendung des Verbundtarifes

(1) [1]Innerhalb des Verbundgebietes nach § 1 Abs. 1 dürfen Personenverkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 1 Abs. 2 nur zum Tarif der VGC angeboten werden.

(2) [1]Soweit mit Nachbarverbünden bzw. benachbarten zuständigen Behörden im Sinne der VO 1370/2007 tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden, sind diese als Übergangstarif Bestandteil des Verbundtarifes VGC.

## § 3
## Grundlagen des Verbundtarifes

(1) [1]Alle Betreiber von ÖPNV-Leistungen im Verbundgebiet sind verpflichtet, sämtliche Verbundfahrausweise gegenseitig anzuerkennen.

(2) [1]Innerhalb der Übergangstarifbereiche sind die Verbundfahrscheine des jeweiligen Nachbarverbundes gemäß den jeweiligen Übergangstarifbestimmungen anzuerkennen.

## § 4
## Tarifbildung und Tarifvorgaben

(1) [1]Die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und die Preise der einzelnen Fahrscheinarten werden durch die VGC festgesetzt. [2]Dabei sind die tariflichen Vorgaben dieser Satzung zu beachten.

(2) [1]Die VGC stellt sicher, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller Verkehrsunternehmen, die Leistungen des ÖPNV im Verbundgebiet erbringen wollen, am Verbundtarif gewährleistet ist.

(3) [1]Der Preis der Zeitkarten für Auszubildende beträgt maximal 75 % der jeweils in ihrem Geltungsbereich vergleichbaren Zeitkarten für Jedermann.

## § 5
## Ausgleichsregelung

(1) [1]Der Landkreis gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 einen Ausgleich für die ungedeckten Kosten, die durch die Tarifvorgaben gemäß § 4 Abs. 3 entstehen.

(2) [1]Die Berechnung der Ausgleichsbeträge erfolgt getrennt für die jeweiligen Linien, Teil- oder Gesamtnetze, die sich aus den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben. [2]Der Berechnung liegt dabei die Zahl der auf der einzelnen Linie/dem einzelnen Linienbündel verkauften Zeitkarten bzw. der der einzelnen Linie bzw. dem Linienbündel nach den Bestimmungen des Kooperationsvertrages je Kalenderjahr zugewiesenen Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zugrunde.

(3) [1]Die auszugleichenden wirtschaftlichen Folgen aus der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe werden je Linie/Linienbündel nach folgenden Parametern berechnet:

- Ausgangspunkt sind die nach Abs. 2 ermittelten Stückzahlen.
- Zur Vermeidung einer Überkompensation werden die Stückzahlen mit einem Abschlagsfaktor multipliziert.
- Der Abschlagsfaktor beträgt im Bereich für Auszubildende und Schüler 0,95.
- Die Stückzahlen werden mit der Summe der infolge der Tarifvorgabe ungedeckten Kosten multipliziert.
- Die ungedeckten Kosten ermitteln sich aus dem tariflichen Abspannverhältnis.

(4) [1]Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres der Betreiber einer Linie/eines Linienbündels, so ist bei der Zuscheidung der Jahreskarten sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschieden werden. [2]Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt.

(5) [1]Die insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel werden durch die vom Land Baden-Württemberg im Rahmen des ÖPNVG zugewiesenen Ausgleichsmittel begrenzt. [2]Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden.

## § 6
## Überkompensationskontrolle

(1) [1]Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO 1370/2007 führen, haben die Verkehrsunternehmen die Anzahl der tatsächlich verkauften und zugeschiedenen

Schülermonatskarten (SMK) je Linie bzw. Linienbündel dem Landratsamt zu melden. [2]Weiteres wird in den Durchführungsvorschriften zu dieser Satzung geregelt.

(2) [1]Die Anzahl der tatsächlich verkauften und zugeschiedenen SMK sind spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung der Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift vorzulegen.

(3) [1]Sofern eine Überkompensation festgestellt wird, ist der Ausgleichsanspruch entsprechend zu kürzen. [2]Zu viel ausgezahlte Mittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.

## § 7
## Durchführungsvorschriften

[1]Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der für Zuwendungen geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. [2]Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen und insbesondere die Verwendung von bestimmten Vordrucken vorschreiben.

## § 8
## Veröffentlichung, Datenlieferung und Inkrafttreten

(1) [1]Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 veröffentlicht werden. [2]Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.

(2) [1]Entsprechend der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) vom 25. Februar 2021 erfolgt die Zuweisung der Ausgleichsmittel nach festgelegten Parametern: Fläche, Fahrplankilometer, Fahrgastzahlen und Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Unternehmen und Verbundgesellschaft sind verpflichtet, den Aufgabenträgern entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen. [2]Die termingerechte und vollständige Datenlieferung ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Satzung.

(3) [1]Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

(4) [1]Zu gleicher Zeit tritt die Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr im Rahmen des Verbundtarifes VGC (Allgemeine Vorschrift) vom 23.10.2017 (in Kraft getreten am 01.01.2018) außer Kraft.

Calw, den 14.10.2024

gez.

Helmut Riegger

Landrat

**Hinweis**:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.